Monera Blue ist kein Gefahrstoff – keine Kennzeichnungspflicht

Monera Blue enthält nur den zur Desinfektion notwendigen Wirkstoff Aktivchlor, freigesetzt aus Hypochlorsäure (HOCl) und keine Nebenprodukte in kennzeichnungspflichtigen Konzentrationen, so dass es gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) <u>nicht kennzeichnungspflichtig</u> und ein <u>Sicherheitsdatenblatt nicht notwendig</u> ist.

Das Gefahrenpotential von Monera Blue für Mensch, Tier und Umwelt wird als so niedrig eingestuft, dass eine persönliche Schutzausrüstung bei der Anwendung nicht notwendig ist.

Das geringe Gefahrenpotential ermöglicht ein unkompliziertes Handling, damit unterscheidet sich unser Produkt von vielen weiteren am Markt verfügbaren Desinfektionsmitteln mit anderen Wirkstoffen.

Viele am Markt verfügbare Desinfektionsmittel enthalten häufig Wirkstoffe und Nebenprodukte in Konzentrationen, woraus sich eine Kennzeichnungspflicht gemäß CLP-Verordnung ergibt. Daraus resultierend ergeben sich verschiedenste Maßnahmen zum persönlichen Schutz. Die Maßnahmen werden im Sicherheitsdatenblatt genannt und sind im eigenen Interesse einzuhalten.

Mit folgenden Piktogrammen könnten Desinfektionsmittel gekennzeichnet sein:

Entzündlich	GHS 02	
Brandfördernd	GHS 03	
Ätzend	GHS 05	
Giftig	GHS 06	
Gesundheitsgefährdend	GHS 07	<u>(i)</u>
Umweltgefährdend	GHS 09	***

Tabelle 01: Piktogramme Gefahrstoffe

Beispiele für die Kennzeichnungspflicht von 3 ebenfalls zur Desinfektion eingesetzten Wirkstoffen:

1. Chlordioxid, wässrige Lösung



2. Wasserstoffperoxid, 8 – 35 %ige Lösung



3. Peressigsäure



Weitere Informationen können unter folgendem Link nachgelesen werden: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Kennzeichnungselemente/Gefahrenpiktogramme-und-Signalwoerter.html